

VerenA-Annahmebedingungen

1. Die Anlieferung an den Annahmestellen muss schriftlich dokumentiert werden. RIGK bzw. von RIGK beauftragte Dritte werden im Rahmen der Anlieferung der Verpackungen durch den Endverbraucher/Abfallerzeuger eine Gesamtübersicht mit dessen Namen und Anschrift nebst Abgabedatum und Menge erstellen, welche durch den Endverbraucher/Abfallerzeuger oder eine von diesem beauftragte Person gegenzuzeichnen ist.
2. An den Annahmestellen der RIGK dürfen nur vertragsgegenständliche Verpackungen des Rücknahmesystems Verena gemäß Ziffer 3 dieser Annahmebedingungen zurückgenommen werden, welche die folgenden Annahmebedingungen einhalten:
 - 2.1 die Verpackungen müssen restentleert, d. h. tropffrei, spachtelrein und rieselfrei sein; weiterhin dürfen keine Reste vorhanden sein, die freigesetzt werden können; es müssen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung möglicher Gefahren ergriffen worden sein und an der Außenseite der Verpackung dürfen keine Füllgutreste anhaften,
 - 2.2 die Verpackungen müssen mit dem in Ziffer 4 hinterlegten Verena-Zeichen versehen sein, sofern für diese Verpackungen keine schriftliche Vereinbarung über die Befreiung von der Kennzeichnungspflicht abgeschlossen wurde,
 - 2.3 die Verpackungen müssen ein lesbares Produktetikett des Originalfüllgutes tragen,
 - 2.4 die Verpackungen sind jeweils ohne Vermischung und frei von Fremdstoffen, die nicht Bestandteil der Verpackung sind, insbesondere frei von (Klebe)Bändern, Holz, Styropor, Spannringen etc. anzuliefern,
 - 2.5 FIBCs sind einzeln zusammengerollt und mit einem Erntegarn abgebunden abzugeben; die Lesbarkeit des angebrachten Verena-Zeichens muss hierbei jedoch gewährleistet bleiben. Um die FIBCs vor Verschmutzung zu schützen, empfiehlt es sich, diese nach dem Zusammenrollen senkrecht in einen weiteren leeren FIBC einzubringen (ein leerer FIBC erfasst bis zu 10 zusammengerollte FIBCs). Die gemäß den Vorgaben in Satz 1 zusammengerollten und abgebundenen FIBCs sind einzeln oder in einen FIBC gebündelt in den an der Annahmestelle hierfür bereitgestellten Container einzubringen.
 - 2.6 Transportverpackungen sind nach den unterschiedlichen Materialarten getrennt anzuliefern.
 - 2.7 Von der Annahme ausgeschlossen sind
 - 2.7.1 systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 8 VerpackG,
 - 2.7.2 Verpackungen, bei denen es sich um gemäß der jeweils geltenden Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit den GHS-Piktogrammen GHS 02, 03, 05, 06, 07, 08 oder 09 kennzeichnungspflichtige Verpackungen für gefährliche Stoffe und Gemische oder von gemäß der jeweils geltenden ADR, Anlage A, mit Gefahrzetteln der Klassen 3, 4.1 bis 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9 zu kennzeichnenden gefährlichen Gütern handelt. Solche Verpackungen können in diesen Vertrag nur dann aufgenommen werden, sofern vorab eine Einzelfallprüfung der RIGK hierzu erfolgt und die Einbeziehung in den Vertrag dem Auftraggeber durch RIGK in Schrift- oder Textform bestätigt wird.

VerenA-Annahmebedingungen

- 2.7.3 Verpackungen aus PVC,
- 2.7.4 Verpackungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder mangelnden Entleerbarkeit die Verwertung bzw. Entsorgung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erheblich erschweren oder stören (z.B. FIBCs mit Alu-Inliner),
- 2.7.5 pfandpflichtige Gebinde nach § 31 VerpackG,
- 2.7.6 Verpackungen, die mit zur Klasse der explosiven Stoffe/Gemische oder Erzeugnissen mit Explosivstoff im Sinne der jeweils geltenden Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gehörenden Substanzen befüllt waren,
- 2.7.7 Verpackungen, die mit Gasen, explosiven, radioaktiven und infektiösen Stoffen (Klassen 1, 2, 6.2 und 7 gemäß der jeweils geltenden ADR) befüllt waren,
- 2.7.8 Verpackungen, die mit folgenden oder ähnlichen, in der gewerblichen Landwirtschaft gebräuchlichen Füllgütern wie Pflanzenschutzmitteln, Flüssigdüngern, Vorratsschutzmitteln, Wachstumsreglern, Spritzenreinigern oder Spritzhilfsstoffen befüllt waren (dieser Ausschluss gilt nicht für Verpackungen für gebeiztes Saatgut),
- 2.7.9 Verpackungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften als dem VerpackG besonders zu entsorgen sind.
- 3. Vertragsgemäße Verpackungen sind:
 - 3.1 FIBCs (Big Bags) aus dem Agrarbereich und
 - 3.2 sofern Sie mit dem Verpackungstyp nach obenstehender Ziffer 3.1 anfallen:
 - 3.2.1 Stretchfolien,
 - 3.2.2 Schrumpffolien,
 - 3.2.3 Kartonagen,
 - 3.2.4 Holzeinwegpaletten und
 - 3.2.5 Packhilfsmittel.

VerenA-Annahmebedingungen

4. VerenA-Zeichen:
4.1 EU-Wort-Bild-Marken Registernummer No 018632405:



- 4.2 EU-Wort-Bild-Marken Registernummer No 018632407:



5. Für Einzelheiten zu den Annahmebedingungen und die Verwendung des unter Ziffer 4 aufgeführten Zeichens wird auf die Inhalte des Rücknahmesystembeteiligungsvertrages sowie des Zeichennutzungsvertrages zwischen RIGK und dem Hersteller/Vertreiber verwiesen.

**Agrar-Big Bags, die die Annahmebedingungen nicht erfüllen,
müssen leider abgewiesen werden.**